Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5115

01. 09. 89

Sachgebiet 402

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

A. Zielsetzung

In Gemeinden und Kreisen mit besonders hohem Mietenniveau sowie in Kommunen mit überdurchschnittlichen Mietsteigerungen soll das Wohngeld verbessert werden.

B. Lösung

Gemeinden und Kreise, deren örtliches Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter unter den Wohngeldempfängern nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 um mindestens 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt, werden ab 1. Januar 1990 einer zusätzlich eingerichteten Mietenstufe VI zugewiesen. Kommunen, die nach dieser Statistik aufgrund überdurchschnittlicher Mietsteigerungen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere höhere Mietenstufe erfüllen, werden ebenfalls zum 1. Januar 1990 höher gestuft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird ab dem Jahr der vollen Wirksamkeit (1991) zu Mehrausgaben des Bundes und der Länder in einer Größenordnung von bis zu 20 Mio. DM führen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (422) — 844 00 — Wo 95/89

Bonn, den 1. September 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Nutzungsverhältnis" die Worte „(mietähnlich Nutzungsberechtigter)" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „für die Fernheizung" durch die Worte „der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser" ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist								
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971		ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978	
Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum
		Deutsche Mark								
einem Alleinstehenden	I	180	220	285	245	315	260	335	265	360
	II	190	235	305	265	340	275	355	285	380
	III	205	250	320	280	360	295	380	305	405
	IV	220	265	340	295	380	310	400	320	430
	V	230	280	360	315	405	330	425	340	455
	VI	240	295	380	335	430	350	450	360	480
zwei Familienmitgliedern	I	235	285	365	320	410	330	430	345	460
	II	250	305	390	340	435	355	460	370	495
	III	265	325	415	360	465	380	490	390	525
	IV	280	345	440	385	490	400	520	415	555
	V	295	365	465	405	520	425	550	440	590
	VI	310	385	490	425	550	450	580	465	625
drei Familienmitgliedern	I	280	340	435	380	490	395	515	410	550
	II	295	365	465	405	520	425	550	440	590
	III	315	390	495	430	555	450	585	470	625
	IV	335	410	525	455	585	480	620	495	665
	V	355	435	555	585	620	505	655	525	700
	VI	375	460	585	515	655	530	690	555	735

Bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist: bis zum 31. Dezember 1965 – ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	bis zum 31. Dezember 1965 – mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	bis zum 31. Dezember 1965 – mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971 – sonstiger Wohnraum	ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971 – Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977 – sonstiger Wohnraum	ab 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1977 – Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	ab 1. Januar 1978 – sonstiger Wohnraum	ab 1. Januar 1978 – Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum
		Deutsche Mark								
vier Familienmitgliedern	I	325	395	510	440	565	460	600	480	640
	II	345	425	545	470	605	495	640	510	685
	III	365	450	575	500	645	525	680	545	730
	IV	390	480	610	530	685	555	720	575	775
	V	410	505	645	560	720	590	760	610	815
	VI	430	530	680	590	755	625	800	645	855
fünf Familienmitgliedern	I	370	455	580	500	645	525	680	545	730
	II	395	485	620	535	690	565	730	585	780
	III	420	515	660	570	735	600	775	620	830
	IV	445	545	695	605	780	635	820	655	880
	V	470	575	735	640	820	670	865	695	930
	VI	495	605	775	675	860	705	910	735	980
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	I	45	55	70	60	80	65	85	65	90
	II	50	60	75	65	85	70	90	75	95
	III	50	65	80	70	90	75	95	75	100
	IV	55	65	85	75	95	80	100	80	110
	V	55	70	90	80	100	80	105	85	115
	VI	60	75	95	85	105	85	110	90	120

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hauptmieter" die Worte „und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Strichpunkt nach dem 1. Halbsatz durch einen Punkt und der 2. Halbsatz durch folgenden Satz ersetzt:

„Zu berücksichtigen sind nur Quadratmetermieten von Wohnraum der Hauptmieter und der vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten, die Wohngeld beziehen."

bb) Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2" durch „Satz 3" ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „V 15 vom Hundert und höher" durch folgende Worte ersetzt:

„V 15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert
VI 25 vom Hundert und höher".

e) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre bis zum 31. März über die Durchführung dieses Gesetzes und über die Entwicklung der Mieten für Wohnraum. Der nächste Bericht ist bis zum 31. März 1990 zu erstatten."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „500" durch die Zahl „700" ersetzt.

bb) In Nummer 21 wird das Wort „Jubiläumsgeschenke" durch das Wort „Jubiläumszuwendungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Vierten" durch „Fünften" und die Worte „nach § 4 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes" durch die Worte „nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes" ersetzt.

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des Kindergeldes abgesetzt."

6. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 1.

   b) In Absatz 2 werden die Worte „der in Absatz 1a bezeichneten Familienmitglieder und sonstigen Personen" durch die Worte „des Antragberechtigten und der in Absatz 1 bezeichneten Personen" ersetzt.

   c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Auf die nach den Absätzen 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden."

7. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Das Wohngeld wird an den Antragberechtigten gezahlt (Wohngeldempfänger). Der Mietzuschuß kann mit schriftlicher Einwilligung des Antragberechtigten oder, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, auch ohne diese Einwilligung an eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Wird der Mietzuschuß an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon zu unterrichten."

8. § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Erhöhung der Miete oder Belastung folgenden Kalendermonats geltend gemacht wird."

9. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld unbeschadet der Sätze 2 und 3 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Wird der Mietzuschuß nicht zur Bezahlung der Miete verwendet, entfällt der Wohngeldanspruch nur bis zu dem Zahlungsabschnitt, von dem an das Wohngeld von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Empfänger der Miete gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist."

10. § 36 wird wie folgt geändert:

    a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

    b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach „(§ 6)" ein Komma und folgender Buchstabe c eingefügt:

       „c) die Einkommensermittlung (§§ 9 bis 17)".

    c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

       „(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zugehörigkeit einer in der Anlage (zu § 1 Abs. 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) aufgeführten Gemeinde oder eines aufgeführten Kreises zu einer höheren Mietenstufe auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik nach § 35 zum 31. Dezember 1988 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 festzulegen."

11. In § 38 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 1 bis 3" durch „§ 8 Abs. 1 bis 6" ersetzt.

12. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

    a) Die Vorspalte wird um folgende Zeile ergänzt:

       „1240—1260".

    b) Folgende Spalte wird angefügt:

460 bis 480
26
400
394
387
380
374
367
360
354
347
340
334
327
320
314
307
300
293
286
280
273
266
259
252
245
238
231
224
217
209
202

460 bis 480
26
195
187
180
172
165
157
150
142
134
127
119
111
104
96
88
80
73
65
57
49
41
33
25

13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

    „1760—1780
    1780—1800"

    b) Folgende Spalten werden angefügt:

600 bis 620	620 bis 640
33	34
526	543
520	537
513	530
507	524
501	518
494	511
488	505
482	498
476	492
469	485
463	479
457	473
450	466
444	460
438	453
431	447
425	440
419	434
412	428
406	421
400	415
393	408
387	402
381	395
374	389
368	382
362	376
355	369
349	363
343	356
336	350
330	343
323	337
317	330
311	324
304	317
298	311
292	304
285	297
279	291

600 bis 620	620 bis 640
33	34
272	284
266	278
260	271
253	265
246	258
239	251
233	244
226	237
219	230
212	223
205	216
198	209
191	202
184	194
177	187
170	180
163	173
156	166
149	158
142	151
134	144
127	137
120	129
113	122
106	115
99	107
91	100
84	92
77	85
69	78
62	70
55	63
47	55
40	48
33	40
25	33
	25

14. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

    a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

    „2180—2200
    2200—2220"

    b) Folgende Spalten werden angefügt:

700 bis 720	720 bis 740
37	38
611	629
605	623
599	616
592	610
586	603
580	597
573	590
566	583
560	576
553	570
546	563
539	556
532	549
526	542
518	535
512	528
506	522
500	515
493	509
487	503
481	496
475	490
469	484
463	478
457	471
450	465
444	459
438	453
432	446
426	440
420	434
414	427
407	421
401	415
395	409
389	402
383	396
377	390
370	383
364	377
358	371
352	364
346	358
339	352
333	345
327	339
321	333
315	326
308	320
302	314

700 bis 720	720 bis 740
37	38
296	308
290	301
283	295
277	288
271	282
265	276
258	269
252	263
246	256
239	250
233	243
227	237
220	230
214	224
208	218
201	211
195	205
189	198
182	192
176	185
170	179
163	172
157	166
151	159
144	153
138	146
131	140
125	133
119	127
112	120
106	114
99	107
93	101
87	94
80	87
74	81
67	74
61	68
54	61
48	55
42	48
35	41
29	35
	28

15. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„2860—2880
2880—2900"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

820 bis 840	840 bis 860
42	43
713	731
707	725
701	719
695	713
689	707
683	701
677	694
671	688
665	682
659	676
652	669
646	663
640	657
635	651
629	646
624	640
618	635
613	629
607	623
602	618
596	612
591	607
585	601
580	595
574	590
569	584
563	579
558	573
552	567
547	562
541	556
536	551
530	545
525	539
519	534
514	528
508	522
503	517
497	511
492	506
486	500
481	494
475	489
470	483
464	478
459	472
453	466
448	461
442	455
437	450

820 bis 840	840 bis 860
42	43
431	444
426	438
420	433
415	427
409	422
404	416
398	410
393	405
387	399
382	393
376	388
371	382
365	377
359	371
354	365
348	360
343	354
337	348
332	343
326	337
321	332
315	326
310	320
304	315
299	309
293	303
287	298
282	292
276	286
271	281
265	275
260	269
254	264
249	258
243	253
238	247
232	241
226	236
221	230
215	224
210	219
204	213
199	207
193	202
187	196
182	190
176	185
171	179
165	173
160	168

820 bis 840	840 bis 860
42	43
154	162
149	156
143	151
137	145
132	139
126	134
121	128
115	122
110	117
104	111
98	105
93	100
87	94
82	88
76	83
71	77
65	71

820 bis 840	840 bis 860
42	43
59	66
54	60
48	54
43	49
37	43
	37

16. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3260—3280
3280—3300"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

940 bis 960	960 bis 980
48	49
813	831
807	825
801	819
795	812
789	806
783	800
776	794
770	787
764	781
758	775
753	769
747	764
741	758
736	752
730	747
725	741
719	735
714	730
708	724
702	718

940 bis 960	960 bis 980
48	49
697	713
691	707
686	701
680	696
675	690
669	684
663	679
658	673
652	667
647	662
641	656
636	650
630	645
624	639
619	633
613	628
608	622
602	616
596	611
591	605

940 bis 960	960 bis 980
48	49
585	599
580	594
574	588
569	582
563	577
557	571
552	565
546	560
541	554
535	548
529	543
524	537
518	531
513	526
507	520
502	514
496	509
490	503
485	497
479	492
474	486
468	480
462	475
457	469
451	463
446	458
440	452
434	446
429	440
423	435
418	429
412	423
407	418
401	412
395	406
390	401
384	395
379	389
373	384
367	378
362	372
356	367
351	361
345	355
340	350
334	344
328	338
323	333
317	327
312	321
306	316
301	310
295	304
289	299
284	293
278	287
273	282
267	276
262	270
256	265
250	259
245	253
239	248
234	242
228	236
223	231
217	225
211	219
206	214
200	208
195	202
189	197
183	191
178	185
172	180
167	174
161	168
156	163
150	157
144	151
139	146
133	140
128	134
122	129
117	123
111	118
105	112
100	106
94	101
89	95
83	89
78	84
72	78
66	72
61	67
55	61
50	55
44	50
38	44
	38

17. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„3640—3660
3660—3680"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1 060 bis 1 080	1 080 bis 1 100
54	55
918	935
912	930
907	924
901	918
896	913
890	907
885	902
879	896
874	891
868	885
862	879
857	874
851	868
846	862
840	857
835	851
829	845
823	840
818	834
812	828
807	823
801	817
795	811
790	805
784	800
778	794
773	788
767	782
761	777
756	771
750	765
744	759
739	754
733	748
727	742
721	736
716	730
710	724
704	719
698	713
693	707
687	701
681	695
675	689
669	683
664	677
658	672
652	666
646	660
640	654
634	648
628	642
623	636
617	630
611	624
605	618
599	612
593	606
587	600
581	594
575	588
569	582
563	576
557	570
552	564
546	558
540	552
534	546
528	539
522	533
516	527
509	521
503	515
497	509
491	503
485	497
479	491
473	484
467	478
462	472
456	467
450	461
445	455
439	449
433	444
428	438
422	432
416	426
411	421
405	415

1 060 bis 1 080	1 080 bis 1 100
54	55
400	409
394	403
388	398
383	392
377	386
371	380
366	375
360	369
354	363
349	357
343	352
337	346
332	340
326	334
320	329
315	323
309	317
303	311
298	306
292	300
286	294
281	288
275	283
269	277
264	271
258	266
252	260
247	254
241	248
235	243
230	237
224	231
218	225
213	220
207	214
201	208
196	202
190	197
184	191
179	185
173	179
168	174
162	168
156	162
151	156
145	151
139	145
134	139
128	133
122	128
117	122
111	116
105	110
100	105
94	99
88	93
83	87
77	82
71	76
66	70
60	64
54	59
49	53
43	47
37	41
	36

18. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:
„4000—4020
4020—4040"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1 160 bis 1 180	1 180 bis 1 200	1200 bis 1220
56	57	58
1 013	1 030	1 048
1 008	1 025	1 042
1 002	1 020	1 037
997	1 014	1 032
992	1 009	1 026
986	1 004	1 021
981	998	1 015
976	993	1 010
971	987	1 004
965	982	999
960	977	993
954	971	988
949	966	982
944	960	977
938	955	971
933	949	966
927	944	960
922	938	954
916	933	949
911	927	943
905	921	937
900	916	932
894	910	926
889	905	920
883	899	915
878	893	909
872	888	903
866	882	897
861	876	892
855	871	886
850	865	880
844	859	874
838	853	868
833	848	863
827	842	857
821	836	851
815	830	845
810	824	839
804	818	833
798	813	827
792	807	821
786	801	815
781	795	809
775	789	803
769	783	797
763	777	791
757	771	785
751	765	779
745	759	773
739	753	767
734	747	761
728	741	755
722	735	749
716	729	742
710	723	736
704	717	730
698	711	724
692	705	718
685	699	712
679	692	705

1 160 bis 1 180	1 180 bis 1 200	1200 bis 1220
56	57	58
673	686	699
667	680	693
661	674	687
655	668	680
649	661	674
643	655	668
636	649	661
630	643	655
624	636	649
618	630	642
612	624	636
605	617	629
599	611	623
593	605	617
587	598	610
580	592	604
574	586	597
568	579	591
561	573	584
555	566	578
549	560	571
542	553	565
536	547	558
529	540	552
523	534	545
516	527	538
510	521	532
504	514	525
498	508	518
493	503	512
487	497	507
481	491	501
476	485	495
470	480	489
464	474	483
459	468	477
453	462	472
447	456	466
442	451	460
436	445	454

1 160 bis 1 180	1 180 bis 1 200	1200 bis 1220
56	57	58
430	439	448
425	433	442
419	428	436
413	422	430
407	416	425
402	410	419
396	404	413
390	399	407
385	393	401
379	387	395
373	381	389
368	376	384
362	370	378
356	364	372
350	358	366
345	352	360
339	347	354
333	341	348
328	335	342
322	329	337
316	323	331
310	318	325
305	312	319
299	306	313
293	300	307
288	294	301
282	289	295
276	283	289
270	277	284
265	271	278
259	265	272
253	260	266
248	254	260
242	248	254
236	242	248
230	236	242
225	231	236

1 160 bis 1 180	1 180 bis 1 200	1200 bis 1220
56	57	58
219	225	231
213	219	225
207	213	219
202	207	213
196	201	207
190	196	201
185	190	195
179	184	189
173	178	183
167	172	177
162	167	172
156	161	166
150	155	160
144	149	154
139	143	148
133	137	142
127	132	136
121	126	130
116	120	124
110	114	118
104	108	112
98	102	106
93	97	101
87	91	95
81	85	89
75	79	83
70	73	77
64	67	71
58	62	65
52	56	59
47	50	53
41	44	47
35	38	41
		35

19. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4320—4340
4340—4360"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
1 133	1 150	1 168
1 128	1 145	1 163
1 123	1 140	1 158
1 118	1 135	1 153
1 113	1 130	1 147
1 108	1 125	1 142
1 103	1 120	1 137
1 098	1 115	1 132
1 093	1 110	1 127
1 088	1 105	1 121
1 083	1 099	1 116
1 077	1 094	1 111
1 072	1 089	1 106
1 067	1 084	1 100
1 062	1 079	1 095
1 057	1 073	1 090
1 052	1 068	1 084
1 046	1 063	1 079
1 041	1 057	1 073
1 036	1 052	1 068
1 030	1 047	1 063
1 025	1 041	1 057
1 020	1 036	1 052
1 014	1 030	1 046
1 009	1 025	1 041
1 004	1 019	1 035
998	1 014	1 029
993	1 008	1 024
987	1 003	1 018
982	997	1 013
976	992	1 007
971	986	1 001
965	980	996
959	975	990
954	969	984
948	963	978
943	958	973
937	952	967
931	946	961
926	940	955

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
920	935	949
914	929	943
908	923	937
903	917	931
897	911	926
891	905	920
885	899	914
879	893	908
873	887	902
867	881	895
862	875	889
856	869	883
850	863	877
844	857	871
838	851	865
832	845	859
826	839	853
819	833	846
813	827	840
807	821	834
801	814	828
795	808	821
789	802	815
783	796	809
776	789	802
770	783	796
764	777	789
758	770	783
751	764	777
745	758	770
739	751	764
732	745	757
726	738	751
720	732	744
713	725	738
707	719	731
700	712	724
694	706	718
687	699	711
681	693	704

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
674	686	698
668	679	691
661	673	684
654	666	678
648	659	671
641	653	664
634	646	657
628	639	650
621	632	644
614	625	637
608	619	630
601	612	623
594	605	616
587	598	609
580	591	602
574	584	595
568	578	588
562	572	581
556	566	575
550	560	569
544	554	563
538	548	557
532	542	551
526	536	545
520	530	539
514	523	532
508	517	526
502	511	520
496	505	514
490	499	508
484	493	502
478	487	496
472	481	489
466	475	483
460	469	477
454	463	471
448	456	465

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
442	450	458
436	444	452
430	438	446
424	432	440
418	426	434
412	420	427
406	413	421
400	407	415
394	401	409
388	395	402
381	389	396
375	383	390
369	376	383
363	370	377
357	364	371
351	358	365
345	352	358
339	345	352
332	339	346
326	333	339

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
320	327	333
314	320	327
308	314	320
302	308	314
295	302	308
289	295	301
283	289	295
277	283	289
271	276	282
264	270	276
258	264	269
252	257	263
246	251	257
239	245	250
233	238	244
227	232	237
221	226	231
214	219	225
208	213	218
202	207	212

1 280 bis 1 300	1 300 bis 1 320	1320 bis 1340
62	63	64
195	200	205
189	194	199
183	188	192
177	181	186
170	175	179
164	168	173
158	162	166
151	156	160
145	149	154
139	143	147
132	136	141
126	130	134
120	124	127
113	117	121
107	111	114
100	104	108
94	98	101
88	91	95
81	85	88
75	78	82
68	72	75
62	65	69
56	59	62
49	52	55
43	46	49
36	39	42
		36

20. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorspalte wird um folgende Zeilen ergänzt:

„4680—4700"

b) Folgende Spalten werden angefügt:

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
1 252	1 269	1 287
1 247	1 265	1 282
1 243	1 260	1 277
1 238	1 255	1 273
1 233	1 250	1 268
1 228	1 246	1 263
1 224	1 241	1 258
1 219	1 236	1 253
1 214	1 231	1 248
1 209	1 226	1 243
1 204	1 221	1 238
1 199	1 216	1 233
1 195	1 211	1 228
1 190	1 206	1 223
1 185	1 201	1 218
1 180	1 196	1 213
1 175	1 191	1 208
1 170	1 186	1 203
1 165	1 181	1 197
1 160	1 176	1 192
1 154	1 171	1 187
1 149	1 166	1 182
1 144	1 160	1 176
1 139	1 155	1 171
1 134	1 150	1 166
1 129	1 145	1 161
1 123	1 139	1 155
1 118	1 134	1 150
1 113	1 129	1 144
1 108	1 123	1 139
1 102	1 118	1 134
1 097	1 113	1 128
1 092	1 107	1 123
1 086	1 102	1 117
1 081	1 096	1 112
1 075	1 091	1 106
1 070	1 085	1 100
1 065	1 080	1 095
1 059	1 074	1 089
1 053	1 068	1 083

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
1 048	1 063	1 078
1 042	1 057	1 072
1 037	1 052	1 066
1 031	1 046	1 061
1 026	1 040	1 055
1 020	1 034	1 049
1 014	1 029	1 043
1 008	1 023	1 037
1 003	1 017	1 032
997	1 011	1 026
991	1 006	1 020
985	1 000	1 014
980	994	1 008
974	988	1 002
968	982	996
962	976	990
956	970	984
950	964	978
944	958	972
938	952	966
932	946	960
926	940	953
920	934	947
914	928	941
908	921	935
902	915	929
896	909	922
890	903	916
883	897	910
877	890	903
871	884	897
865	878	891
859	871	884
852	865	878
846	859	871
840	852	865
833	846	858
827	839	852
820	833	845
814	826	839

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
807	820	832
801	813	826
795	807	819
788	800	812
781	793	806
775	787	799
768	780	792
762	774	785
755	767	779
748	760	772
742	753	765
735	747	758
728	740	751
721	733	744
715	726	738
708	719	731
701	712	724
694	705	717
687	699	710
681	692	703
674	685	696
667	678	689
660	671	681
653	664	674
646	656	667
640	650	660
634	643	653
628	637	647
621	631	641
615	625	634
609	619	628
603	612	622
597	606	615
591	600	609
584	594	603
578	587	596
572	581	590

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
566	575	584
559	568	577
553	562	571
547	556	564
541	549	558
534	543	552
528	537	545
522	530	539
515	524	532
509	517	526
503	511	519
496	505	513
490	498	506
484	492	500
477	485	493
471	479	487
465	472	480
458	466	474
452	459	467
445	453	461
439	446	454
433	440	447
426	433	441
420	427	434
413	420	428
407	414	421
400	407	414
394	401	408
387	394	401
381	387	394

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
374	381	388
368	374	381
361	368	374
354	361	368
348	354	361
341	348	354
335	341	347
328	334	341
321	328	334
315	321	327
308	314	320
302	308	314
295	301	307
288	294	300
282	287	293
275	281	286
268	274	279
262	267	273
255	260	266
248	254	259
241	247	252
235	240	245
228	233	238
221	226	231
214	219	224
208	213	218
201	206	211
194	199	204
187	192	197
180	185	190

1 400 bis 1 420	1 420 bis 1 440	1440 bis 1 460
67	68	69
173	178	183
167	171	176
160	164	169
153	157	162
146	150	155
139	143	148
132	136	141
125	130	134
118	123	127
112	116	120
105	109	112
98	102	105
91	94	98
84	87	91
77	80	84
70	73	77
63	66	70
56	59	63
49	52	55
42	45	48
35	38	41

21. Die Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) die Vorspalte um folgende Zeilen ergänzt:

„5080—5100
5100—5120"

und

bb) die Spalte 73 durch folgende Spalten 73 bis 76 ersetzt:

1 520 bis 1 540	1 540 bis 1 560	1 560 bis 1 580	Steigerungsbetrag
73	74	75	76
1 373	1 391	1 408	18
1 369	1 386	1 404	18
1 364	1 382	1 399	17
1 360	1 378	1 395	17
1 356	1 373	1 390	17
1 351	1 369	1 386	17
1 347	1 364	1 381	17
1 342	1 360	1 377	17
1 338	1 355	1 372	17
1 333	1 350	1 367	17
1 329	1 346	1 363	17
1 324	1 341	1 358	17
1 320	1 337	1 353	17
1 315	1 332	1 349	17
1 310	1 327	1 344	17
1 306	1 322	1 339	17
1 301	1 318	1 334	17
1 296	1 313	1 330	17
1 292	1 308	1 325	17
1 287	1 303	1 320	16
1 282	1 299	1 315	16
1 277	1 294	1 310	16
1 272	1 289	1 305	16
1 268	1 284	1 300	16
1 263	1 279	1 295	16
1 258	1 274	1 290	16
1 253	1 269	1 285	16
1 248	1 264	1 280	16
1 243	1 259	1 275	16
1 238	1 254	1 270	16
1 233	1 249	1 265	16
1 228	1 244	1 260	16
1 223	1 239	1 255	16
1 218	1 234	1 249	16
1 213	1 229	1 244	16
1 208	1 223	1 239	16
1 203	1 218	1 234	15
1 198	1 213	1 228	15
1 192	1 208	1 223	15
1 187	1 203	1 218	15

1 520 bis 1 540	1 540 bis 1 560	1 560 bis 1 580	Steigerungsbetrag
73	74	75	76
1 182	1 197	1 212	15
1 177	1 192	1 207	15
1 171	1 187	1 202	15
1 166	1 181	1 196	15
1 161	1 176	1 191	15
1 156	1 171	1 185	15
1 150	1 165	1 180	15
1 145	1 160	1 175	15
1 139	1 154	1 169	15
1 134	1 149	1 163	15
1 129	1 143	1 158	15
1 123	1 138	1 152	15
1 118	1 132	1 147	15
1 112	1 127	1 141	14
1 107	1 121	1 135	14
1 101	1 115	1 130	14
1 095	1 110	1 124	14
1 090	1 104	1 118	14
1 084	1 098	1 113	14
1 079	1 093	1 107	14
1 073	1 087	1 101	14
1 067	1 081	1 095	14
1 061	1 075	1 089	14
1 056	1 070	1 084	14
1 050	1 064	1 078	14
1 044	1 058	1 072	14
1 038	1 052	1 066	14
1 033	1 046	1 060	14
1 027	1 040	1 054	14
1 021	1 034	1 048	14
1 015	1 028	1 042	13
1 009	1 022	1 036	13
1 003	1 016	1 030	13
997	1 010	1 024	13
991	1 004	1 018	13
985	998	1 011	13
979	992	1 005	13
973	986	999	13
967	980	993	13
961	974	987	13
955	968	981	13
949	961	974	13
942	955	968	13
936	949	962	13
930	943	955	13
924	936	949	13
918	930	943	13
911	924	936	12
905	917	930	12
899	911	923	12

1 520 bis 1 540	1 540 bis 1 560	1 560 bis 1 580	Steigerungsbetrag
73	74	75	76
892	905	917	12
886	898	910	12
880	892	904	12
873	885	897	12
867	879	891	12
860	872	884	12
854	866	878	12
847	859	871	12
841	853	864	12
834	846	858	12
828	839	851	12
821	833	844	12
814	826	838	12
808	819	831	12
801	813	824	11
794	806	817	11
788	799	810	11
781	792	804	11
774	785	797	11
767	779	790	11
761	772	783	11
754	765	776	11
747	758	769	10
741	751	762	10
734	745	755	10
728	738	749	10
722	732	742	10
716	726	736	10
709	719	729	10
703	713	723	10
697	707	716	10
690	700	710	10
684	694	703	10
678	687	697	10
671	681	690	10
665	674	684	10
658	668	677	10
652	661	671	9
645	655	664	9
639	648	658	9
632	642	651	9
626	635	644	9
619	629	638	9
613	622	631	9
606	615	624	9
600	609	618	9
593	602	611	9

1 520 bis 1 540	1 540 bis 1 560	1 560 bis 1 580	Steigerungsbetrag
73	74	75	76
587	595	604	9
580	589	598	9
573	582	591	9
567	575	584	9
560	569	577	9
554	562	571	9
547	555	564	8
540	549	557	8
533	542	550	8
527	535	543	8
520	528	536	8
513	521	530	8
507	515	523	8
500	508	516	8
493	501	509	8
486	494	502	8
479	487	495	8
472	480	488	8
466	473	481	8
459	466	474	8
452	459	467	8
445	453	460	8
438	446	453	7
431	439	446	7
424	432	439	7
417	425	432	7
410	418	425	7
403	411	418	7
396	403	411	7
389	396	403	7
382	389	396	7
375	382	389	7
368	375	382	7
361	368	375	7
354	361	368	7
347	354	360	7
340	347	353	7
333	339	346	7
326	332	339	6
319	325	331	6
311	318	324	6
304	311	317	6
297	303	309	6
290	296	302	6
283	289	295	6
275	281	287	6
268	274	280	6
261	267	273	6
254	259	265	6
246	252	258	6

1 520 bis 1 540	1 540 bis 1 560	1 560 bis 1 580	Steigerungsbetrag
73	74	75	76
239	245	250	6
232	237	243	6
224	230	235	6
217	223	228	5
210	215	221	5
202	208	213	5
195	200	206	5
187	193	198	5
180	185	190	5
173	178	183	5
165	170	175	5
158	163	168	5
150	155	160	5
143	148	152	5
135	140	145	5
128	132	137	5
120	125	130	5
113	117	122	5
105	110	114	5
97	102	106	4
90	94	99	4
82	87	91	4
75	79	83	4
67	71	76	4
59	64	68	4
52	56	60	4
44	48	52	4
36	40	44	4
		36	4

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einem Haushalt mit mehr als zehn Familienmitgliedern gilt Absatz 1 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Es ist von einem monatlichen Familieneinkommen auszugehen, das sich für das elfte und jedes weitere Familienmitglied um je 350 Deutsche Mark ermäßigt.
2. Bei einer nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Miete oder Belastung von mehr als 1 580 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 20 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummer 1 sich aus Absatz 1 Spalte 75 ergebende Betrag um einen Steigerungsbetrag nach Absatz 1 Spalte 76 erhöht.
3. Bei einem nach Nummer 1 ermäßigten monatlichen Familieneinkommen von mehr als 5 120 Deutsche Mark wird für jede weiteren angefangenen 40 Deutsche Mark der nach Anwendung der Nummern 1 und 2 sich ergebende Betrag um 10 Deutsche Mark vermindert. Wohngeld unter 35 Deutsche Mark wird nicht gewährt."

Artikel 2

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann den Wortlaut des Wohngeldgesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben d und e, Nr. 10 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 8 Abs. 7 Satz 2 des Wohngeldgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe e tritt am 1. April 1990 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I.

Das Wohngeld ist zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1318) ab 1. Januar 1986 erhöht worden. Infolge dieser Leistungsverbesserung und einer um 25 v. H. angestiegenen Zahl der Wohngeldempfänger haben sich die Wohngeldausgaben des Bundes und der Länder von zusammen 2,46 Mrd. DM (1985) auf 3,73 Mrd. DM (1987) um 51,5 v. H. erhöht; sie sind 1988 nur geringfügig gesunken.

Mit Rücksicht auf diese Erhöhung der Wohngeldausgaben und den seit 1986 im Bundesdurchschnitt geringen Anstieg der Mieten ist gegenwärtig keine allgemeine Anpassung des Wohngeldes vorgesehen.

Erforderlich sind jedoch Verbesserungen für Gemeinden und Kreise mit besonders hohem Mietenniveau in Ballungsgebieten sowie mit überdurchschnittlichen Mietsteigerungen, die eine Höherstufung rechtfertigen. Soweit örtlich das Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter unter den Wohngeldempfängern mit mindestens 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt, wird deshalb eine zusätzliche Mietenstufe VI mit erhöhten zuschußfähigen Höchstbeträgen für Miete und Belastung eingerichtet und werden die Anlagen 1 bis 10 zum Wohngeldgesetz (Wohngeldtabellen) entsprechend erweitert (Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a und d sowie Nr. 12 bis Nr. 21). Gemeinden und Kreise, die nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 1988 die Voraussetzungen für die Einstufung

— in die Mietenstufe VI oder

— in eine andere höhere Mietenstufe

erfüllen, sollen ab 1. Januar 1990 durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung einer höheren Mietenstufe zugeordnet werden (Artikel 1 Nr. 10). Hierdurch werden rd. 90 000 Wohngeldempfänger ein um 10 bis 20 DM monatlich erhöhtes Wohngeld erhalten.

II.

Hervorzuheben sind die folgenden in Artikel 1 vorgesehenen weiteren Änderungen des Wohngeldgesetzes:

1. In § 5 Abs. 2 soll der Begriff „Fernheizung" durch „eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme- und Warmwasser" entsprechend einer Änderung der Heizkostenverordnung und der Zweiten Berechnungsverordnung ersetzt werden (Nummer 2).
2. In § 8 Abs. 7 ist eine praxisgerechte Regelung der Berichtspflicht der Bundesregierung vorgesehen (Nummer 3, Buchstabe e).
3. Der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 als Einnahme anrechnungsfrei bleibende Betrag einer Geburtsbeihilfe wird im Anschluß an das Steuerreformgesetz 1990 von 500 auf 700 DM erhöht (Nummer 4 Buchstabe a, aa).
4. Auf die nach § 25 Abs. 1 bis 3 auskunftspflichtigen Personen werden im neuen Absatz 4 einschlägige Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch für entsprechend anwendbar erklärt (Nummer 6, Buchstabe c).
5. In besonders gelagerten Fällen soll nach § 28 Abs. 1 das Wohngeld auch ohne Vollmacht an eine zum Familienhaushalt des Wohngeldberechtigten rechnende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden dürfen (Nummer 7).
6. Nach § 30 Abs. 2 soll der Wohngeldanspruch zukünftig u. a. insoweit fortbestehen, als der Mietzuschuß von der Wohngeldstelle auch ohne Vollmacht an den Empfänger der Miete gezahlt wird (Nummer 9; siehe auch vorstehende Nummer 5).

Im übrigen sind fast ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgesehen.

Zur gleichmäßigen Rechtsanwendung und um nicht beabsichtigte Wohngeldmehrausgaben zu vermeiden, wird ferner in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WoGG vorsorglich klargestellt werden, daß wegen bevorstehender Gesetzesänderungen vom Regelbewilligungszeitraum (§ 27 Abs. 1 WoGG) nicht abgewichen oder die Entscheidung über einen Antrag zurückgestellt werden darf.

III.

1. Die Siebente Wohngeldnovelle wird ab dem Jahr der vollen Wirksamkeit (1991) zu Mehrausgaben des Bundes und der Länder in einer Größenordnung von bis zu 20 Mio. DM führen. Darin sind die Mehrausgaben aus der Zuordnung von Gemeinden und Kreisen zu höheren Mietenstufen (ca. 11 Mio. DM) und anläßlich der Novellierung erstmals in Anspruch genommenem Wohngeld enthalten, ebenso geringfügige Mehrausgaben durch die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 1.
2. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Änderung des Wohngeldgesetzes

Zu 1. (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)

Durch den Klammerzusatz soll klargestellt werden, daß die im neuen § 8 Abs. 2 im Interesse leichter Lesbarkeit verwendete Kurzform „mietähnlich Nutzungsberechtigter" durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 als „der Nutzungsberechtigte von Wohnraum bei einem dem Mietverhältnis ähnlichen Nutzungsverhältnis" definiert ist.

Zu 2. (§ 5 Abs. 2)

Die vorgesehene Änderung von Absatz 2 Nr. 2 soll Änderungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV) und der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) durch die am 1. März 1989 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung energieeinsparrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109) Rechnung tragen.

In Absatz 2 Nr. 2 soll deshalb entsprechend dem neu gefaßten § 1 Abs. 1 der HeizkostenV und der neu gefaßten Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. BV der Begriff „Fernheizung" durch „eigenständig gewerbliche Lieferung von Wärme und Warmwasser" ersetzt werden.

Die entsprechende Ersetzung der Worte „Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser" in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HeizkostenV ist unter anderem wie folgt begründet worden (vgl. BR-Drucksache 494/88, S. 21 f.):

‚Damit ist jede Art der eigenständig gewerblichen Wärme- und Warmwasserlieferung abgedeckt (einschließlich des gewerblichen Betriebs von Heizzentralen mit Lieferung von Wärme und Warmwasser für die Nutzer eines oder mehrerer Gebäude), ohne Rücksicht darauf, ob sie in Lieferverträgen als Direkt-, Nah- oder Fernwärmelieferung deklariert wird.

In der geltenden Fassung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird zwar vom Wortlaut her ausschließlich auf Lieferung von Fernwärme und Fernwarmwasser abgestellt; in der Begründung des Regierungsentwurfs der Heizkostenverordnung von 1980 (BR-Drucksache 632/80, S. 17) kam jedoch folgende Zielrichtung bereits zum Ausdruck: „Damit sind sowohl herkömmliche Fernwärmeversorgungsunternehmen erfaßt wie auch diejenigen Unternehmen, die es übernommen haben, die Heizungsanlage des Gebäudeeigentümers für diesen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu betreiben." Trotz dieses Hinweises in der Begründung hat es in der Praxis und Rechtsprechung in diesem Bereich Unklarheiten gegeben.'

Zu 3. (§ 8)

Zu Buchstabe a

In der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 1 werden für Haushalte bis zu fünf Familienmitgliedern in Gemeinden und Kreisen (vgl. Absatz 4), die der neu einzuführenden Mietenstufe VI zugeordnet werden, systemgerecht erhöhte Höchstbeträge ausgewiesen, bis zu denen die Miete oder Belastung künftig durch Wohngeld bezuschußt wird. Ferner werden für jedes weitere Familienmitglied in der Stufe VI entsprechend erhöhte Mehrbeträge vorgesehen. Der Anwendungsbereich der zusätzlichen Mietenstufe VI wird durch eine Änderung des Absatzes 5 bestimmt (s. u.: Zu Buchstabe d). Die Zuordnung von Gemeinden zur Mietenstufe VI soll durch Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1990 erfolgen (s. u.: Zu 10., 2.).

Zu Buchstabe b

In die Ermittlung des Mietenniveaus von Gemeinden (Absatz 2) sollen Hauptmietern vergleichbare mietähnlich Nutzungsberechtigte von Wohnraum einbezogen werden. Hierzu rechnen insbesondere Inhaber eines mietähnlichen Dauerwohnrechts, einer Genossenschaftswohnung aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses und einer Stifts-, Dienst- oder Werkdienstwohnung. Sie werden in der Wohngeldstatistik bereits mit den Hauptmietern zusammen erfaßt. Nicht dazu rechnen insbesondere in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen) untergebrachte Personen, auch wenn sie in diesen Räumen ausnahmsweise aufgrund eines mietähnlichen Nutzungsverhältnisses, z. B. als Aussiedler, Obdachlose oder Asylbewerber zu Wohnzwecken untergebracht sind. Diese atypischen Unterbringungsfälle eignen sich insbesondere wegen der von Quadratmetermieten für üblichen Wohnraum zum Teil erheblich abweichenden Nutzungsentgelte nicht zur Bestimmung des örtlichen Mietenniveaus. Sie werden in der Wohngeldstatistik bereits gesondert erfaßt.

Zu Buchstabe c

Zu aa

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 — neu — soll künftig bei Feststellung des Mietenniveaus und der Mietenstufen von Gemeinden nur noch Wohnraum von Hauptmietern und „vergleichbar mietähnlich Nutzungsberechtigten" zugrunde gelegt werden (vgl. die Begründung zu Buchstabe b).

Zu bb

Die Änderung der Verweisung ist eine Folge der Änderung von § 8 Abs. 3 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Durch eine Änderung des Absatzes 5 soll der Anwendungsbereich der Mietenstufe V in die bisher Gemeinden und Kreise (vgl. Absatz 4) mit Mietenniveaus

von „15 vom Hundert und höher" über dem Bundesdurchschnitt von Wohnraum der Hauptmieter unter den Wohngeldempfängern einzustufen waren, auf Mietenniveaus von „15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert" begrenzt werden. Zugleich wird eine VI. Mietenstufe für Gemeinden und Kreise mit einem Mietenniveau von „25 vom Hundert und höher" über dem angegebenen Durchschnitt vorgesehen.

Zu Buchstabe e

Die Ergebnisse der nach § 35 Abs. 4 jährlich zum 31. Dezember aufzubereitenden Wohngeldstatistik stehen jeweils erst im Herbst des folgenden Jahres zur Verfügung. Wenn nach Wohngeldnovellen Umstellungen der Statistik oder notwendige Plausibilitätsprüfungen zu Verzögerungen führen, kann der Wohngeld- und Mietenbericht zu dem in § 8 Abs. 7 zwingend vorgeschriebenen spätesten Termin („in jedem zweiten Kalenderjahr") — d. h. also jeweils spätestens zum 31. Dezember — unter Umständen unvollständig und immer nur unter großen, auch durch ausfallende Arbeitstage in der 2. Dezemberhälfte bedingten Schwierigkeiten zeitgerecht erstattet werden. Durch die vorgesehene Neuregelung („alle 2 Jahre bis zum 31. März") werden diese Schwierigkeiten vermieden (Absatz 7, Satz 1). Der nächste Bericht wird spätestens zum 31. März 1990 zu erstatten sein (Absatz 7, Satz 2). § 8 Abs. 7 wird zugleich vereinfacht.

Zu 4. (§ 14)

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 1 Nr. 3 d des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird der Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäß § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz als steuerfreie Geburtsbeihilfe zahlen kann, ab 1. Januar 1990 von 500 Deutsche Mark auf 700 Deutsche Mark erhöht. Dieser Änderung soll durch eine entsprechende Anhebung des bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WoGG als Einnahme außer Betracht bleibenden Betrages Rechnung getragen werden.

Zur Anpassung an den geänderten steuerrechtlichen Sprachgebrauch wird in § 14 Abs. 1 Nr. 21 das Wort „Jubiläumsgeschenke" durch das Wort „Jubiläumszuwendungen" ersetzt. Die entsprechende, am 1. Januar 1987 in Kraft getretene Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 23. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2325) ist wie folgt begründet worden: „Jubiläumszuwendungen sind regelmäßig arbeitsrechtlich und steuerrechtlich als Gegenleistung für die Leistung des Arbeitnehmers Arbeitslohn, der nicht als Geschenk bezeichnet werden soll" (BR-Drucksache 319/87, S. 5).

Zu Buchstabe b

Der Wortlaut des § 14 Abs. 2 wird an die neue Bezeichnung und Paragraphenfolge des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung von Artikel 1 des Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) angepaßt.

Zu 5. (§ 15 Abs. 1)

Durch die Neufassung von Absatz 1 wird klargestellt, daß bei der Ermittlung des Jahreseinkommens alleinstehender Kinder ein Betrag in Höhe der diesen Kindern ab 1. Januar 1986 nach § 1 Abs. 2 und § 14 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 22) für sich selbst zustehenden Kindergeldes abzusetzen ist. Nach diesen Vorschriften sind Kinder als alleinstehend anzusehen, wenn nach dem Tod oder der Verschollenheit ihrer leiblichen oder Adoptiveltern niemand die Elternstelle im Sinne des Kindergeldrechts einnimmt und daher auch keine andere Person für dieses Kind Kindergeld beanspruchen kann. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen rechnen zu den alleinstehenden Kindern zum Beispiel auch Vollwaisen, die zu mehreren in einem gemeinsam geführten Haushalt zusammenleben. Hat ein Kind nach Tod oder Verschollenheit der (Adoptiv-)Eltern an deren Stelle die Geschwister in seinen Haushalt aufgenommen, gilt es weiterhin als alleinstehend; die aufgenommenen Geschwister sind von da an nicht mehr „alleinstehende Kinder". Kindergeld im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen nach § 11 a des Bundeskindergeldgesetzes.

Zu 6. (§ 25)

Zu Buchstabe a

§ 25 Abs. 1 ist durch Artikel II § 25 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 1498) mit Wirkung vom 1. Januar 1981 aufgehoben worden. In die frei gewordene Stelle rückt der bisherige Absatz 1 a als neuer Absatz 1 ein.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung wird in § 25 Abs. 2 die Verweisung auf Absatz 1 a durch die Verweisung auf den neuen Absatz 1 ersetzt; zugleich wird klargestellt, daß die Auskunftspflicht nicht nur Arbeitgeber der in Absatz 1 bezeichneten Personen betrifft, sondern auch den Arbeitgeber des Antragberechtigten.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 4 werden auf die nach den Absätzen 1 (neu) bis 3 auskunftspflichtigen Mitglieder des Familienhaushalts und sonstige aufgenommene Personen, auf Unterhaltspflichtige, auf Arbeit-

geber dieser Personenkreise und des Antragberechtigten sowie auf Empfänger der Miete die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über Mitwirkungspflichten (§ 60 Abs. 1 SGB I) sowie über die Grenzen der Mitwirkung (§ 65 Abs. 1 und 3 SGB I) für entsprechend anwendbar erklärt und in Anlehnung an § 99 SGB X konkretisiert. Der Anwendungsbereich letzterer Vorschrift ist insbesondere auf das Recht der Sozialversicherung beschränkt.

Zu 7. (§ 28 Abs. 1)

In Satz 2 des neu gefaßten § 28 Abs. 1 wird eine Möglichkeit geschaffen, den nach den Anlagen 1 bis 10 zum WoGG bewilligten Mietzuschuß — ausnahmsweise auch ohne schriftliche Vollmacht — an eine zum Familienhaushalt des Antragberechtigten rechnende Person oder an den Empfänger der Miete zu zahlen. Diese Zahlungsweisen werden nur für den Fall zugelassen, daß dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalls, d. h. nach der Zweckbestimmung des Wohngeldes zur wirtschaftlichen Sicherung des Wohnens (§ 1 WoGG), geboten ist. Solche Zahlungen kommen z. B. in Betracht, wenn der Antragberechtigte ohne Hinterlassen einer schriftlichen Vollmacht für längere Zeit abwesend ist oder von vornherein zweifelhaft ist, ob das Wohngeld zur Bezahlung der Miete verwendet wird. Wird das Wohngeld unmittelbar an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Antragberechtigte hiervon im Bewilligungsbescheid oder, bei entsprechender Änderung der Zahlungsweise während laufender Zahlungen, gesondert zu unterrichten (Satz 3).

Eine entsprechende Regelung für die Zahlung von Lastenzuschüssen ist insbesondere deshalb nicht vorgesehen, weil Kreditgeber ihre Zins- und Tilgungsansprüche in aller Regel an dem Grundstück dinglich gesichert haben und die Wohngeldstellen nicht gehalten sein sollen, etwa die Rangfolge dinglicher Rechte zu prüfen.

Zu 8. (§ 29 Abs. 2 Satz 3)

Die in § 29 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Antragsfrist für Fälle der rückwirkenden Erhöhung der Miete oder Belastung wird für den Vollzug durch Bezugnahme auf einen Kalendermonat und durch eine Verkürzung von bisher 3 auf durchschnittlich 1½ Monate, einem nach bisherigen Erfahrungen ausreichenden Zeitraum, vereinfacht. Die Antragsfrist soll künftig mindestens einen vollen Kalendermonat nach Kenntnis von der rückwirkenden Erhöhung der Miete oder Belastung betragen.

Zu 9. (§ 30 Abs. 2)

1. Nach dem neu gefaßten § 30 Abs. 2 Satz 1 soll der Wohngeldanspruch nur noch grundsätzlich von dem folgenden Zahlungsabschnitt an entfallen, wenn bewilligtes Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet worden ist. Im eingefügten neuen Satz 2 ist nunmehr vorgesehen, daß der Anspruch auf einen Mietzuschuß nur bis zu dem Zahlungsabschnitt entfällt, von dem an die zuständige Stelle diese Sozialleistung unmittelbar an den Empfänger der Miete zahlt (s. o. Zu 7.). Hierdurch soll für den Vermieter der Mietausfall begrenzt, zugleich aber auch die Zulässigkeit einer Kündigung des Mietvertrages wegen Zahlungsverzugs (§ 554 BGB) gegebenenfalls hinausgezögert und damit das Wohnen des Mieters gemäß der Zweckbestimmung des Wohngeldes (§ 1 WoGG) besser gesichert werden als bei völligem Wegfall des Wohngeldanspruchs für den Rest des Bewilligungszeitraums.

2. Nach dem bisherigen Satz 2 ist der Wegfall des Wohngeldanspruchs unter anderem ausgeschlossen, wenn das Wohngeld deswegen nicht zweckentsprechend verwendet wird, weil über den Anspruch von dritter Seite nach den §§ 51ff. SGB I z. B. durch Aufrechnung oder Pfändung verfügt worden ist.

   Durch den bisherigen Satz 2 wird darüber hinaus der Wegfall des Wohngeldanspruchs auch ausgeschlossen, wenn der Wohngeldberechtigte seinen Anspruch selbst nach §§ 1280ff. BGB verpfändet hat. Führt die Verpfändung dazu, daß das Wohngeld nicht mehr zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet werden kann, so hat dies der Wohngeldberechtigte zu vertreten. In einem solchen Fall ist es nicht gerechtfertigt, ihn von der in Satz 1 geregelten Rechtsfolge freizustellen. Im neuen Satz 3 soll deshalb das Wort „Verpfändung" gestrichen werden.

Zu 10. (§ 36)

1. Durch die Neufassung des § 36 wird der bisher einzige Absatz zum Absatz 1. Dort wird der Nummer 1 ein Buchstabe c angefügt und die Bundesregierung wieder ermächtigt, Durchführungsvorschriften über die Einkommensermittlung zu erlassen. Eine schon im Gesetz über Wohnbeihilfen (1963) enthaltene, in das Wohngeldgesetz (1965) übernommene und zuletzt in § 36 Nr. 3 WoGG (Fassung vom 27. Dezember 1982, BGBl. I S. 1921) aufgeführte Verordnungsermächtigung ist durch Artikel 1 Nr. 8 der 6. Wohngeldnovelle mit Wirkung vom 18. Juli 1985 aufgehoben worden, weil von ihr kein Gebrauch gemacht worden war und auch ein Bedürfnis für eine Rechtsverordnung im Hinblick auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz (WoGVwV) enthaltenen notwendigen Hinweise nicht zu erkennen war (vgl. BT-Drucksache 10/3162, S. 118).

   Seither ist eine Reihe von Fragen der Einkommensermittlung streitig geworden, wie

   — die Nichtzulassung eines Verlustausgleichs zwischen verschiedenen Mitgliedern des Familienhaushalts (Teil A Nr. 9.12 WoGVwV) oder zwischen verschiedenen Einkunftsarten desselben zum Familienhaushalt rechnenden Familienmitgliedes (Teil A Nr. 11.24 WoGVwV)

— die Einkommensermittlung bei nichtbuchführungspflichtigen Landwirten (Teil A Nr. 11.25 Abs. 2 Buchstabe b WoGVwV),

— die analoge Anwendung von § 7 Abs. 1 WoGV (Miete für Wohnraumnutzung in Heimen) auf die Bemessung der nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 WoGG als Einnahme außer Betracht bleibenden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

Im letzteren Fall hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 12. Februar 1988 (8 C 101.86) betont darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung von der in § 36 Nr. 3 WoGG (Fassung vom 21. September 1980) vorgesehenen „Verordnungsermächtigung, die im Interesse der Verwaltungspraktikabilität pauschalierte Regelungen ermöglicht hätte, ... indes keinen Gebrauch gemacht" hat und eine bislang praktizierte Analogie abgelehnt. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung des WoGG auf gesicherter Rechtsgrundlage ist die Wiedereinführung der Verordnungsermächtigung und der Erlaß einer Verordnung über die Einkommensermittlung in angemessener Frist sowie unter Berücksichtigung noch ausstehender Gerichtsentscheidungen angezeigt.

2. a) Der neue Absatz 2 enthält eine spezielle Verordnungsermächtigung für die Höherstufung von Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern und von kleineren, nach Kreisen zusammengefaßten Gemeinden (vgl. § 8 Abs. 4 WoGG) mit Wirkung vom 1. Januar 1990. Sie ist erforderlich, weil die vorgesehene Regelung durch die in § 36 Nr. 2 WoGG — künftig § 36 Abs. 1 Nr. 2 (s. o. 1.) — enthaltene, auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 bis 5 WoGG verweisende Verordnungsermächtigung nicht erfaßt wird.

   Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoGG ist die Mietenstufe der Gemeinden und Kreise jeweils bei „einer Anpassung der Höchstbeträge nach Absatz 1" neu festzulegen. Die Hinzufügung einer VI. Mietenstufe in § 8 Abs. 1 WoGG bei im übrigen betragsmäßig unveränderten Höchstbeträgen für die bisherigen Mietenstufen I bis V stellt keine Anpassung im Sinne der angeführten Vorschrift dar. Ferner ist auch eine nach § 8 Abs. 3 WoGG gegebenenfalls gebotene Einstufung von Gemeinden in eine niedrigere Mietenstufe nicht vorgesehen.

   b) Die Höherstufung kommt — bei Vorliegen der Voraussetzungen — für Gemeinden und Kreise in Betracht, die in der Anlage (zu § 1 Abs. 3) der Verordnung vom 22. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2009) aufgeführt worden sind. Diese Anlage ist unverändert in die Neufassung der Wohngeldverordnung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) übernommen worden. In der Anlage sind Gemeinden, die am 30. Juni 1984 mindestens 20 000 Einwohner hatten, jeweils gesondert der zutreffenden Mietenstufe zugeordnet worden. Haben Gemeinden erst nach dem 30. Juni 1984 mindestens 20 000 Einwohner erreicht oder ist die Einwohnerzahl seither unter 20 000 abgesunken, wird diese Änderung bei der nächsten allgemeinen Anpassung der Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG zu berücksichtigen sein, mit entsprechenden Folgen für das Mietenniveau des jeweils betroffenen Kreises.

   c) Die Höherstufung der Gemeinden und Kreise soll auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§ 35) zum 31. Dezember 1988 stattfinden. Diese Ergebnisse werden im Herbst 1989 zur Verfügung stehen. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1987 wären in die neue Mietenstufe VI insgesamt 8 Gemeinden und Kreise einzustufen, davon 6 mit der Landeshauptstadt und dem Landkreis München in Bayern, ferner Frankfurt/Main und Wedel bei Hamburg. Weitere 58 Gemeinden und Kreise in 7 Ländern, darunter z. B. Stuttgart, wären jeweils in eine andere höhere Mietenstufe einzustufen. Danach werden im Laufe des Jahres 1990 rund 90 000 Haushalte ein höheres Wohngeld erhalten.

Zu 11. (§ 38 Satz 1)

Die Änderung der Verweisung auf § 8 dient der klarstellenden Anpassung an diese durch die 6. Wohngeldnovelle zum 1. Januar 1986 geänderte Vorschrift.

Zu 12. bis 21. (Anlagen 1 bis 10)

Wegen der vorgesehenen Einführung einer VI. Mietenstufe mit, im Vergleich zur bisherigen V. Mietenstufe, höheren Höchstbeträgen sind die Anlagen 1 bis 10

— in den Vorspalten um Angaben zur Höhe des wohngeldrechtlich maßgebenden Einkommens und ferner

— um Spalten über die Höhe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung mit den zugehörigen Wohngeldbeträgen

zu ergänzen.

In Absatz 2 der Anlage 10 sind ferner die dort bisher angegebenen Beträge anzupassen.

Zu Artikel 2

Neufassung des Wohngeldgesetzes

Wegen der zahlreichen Änderungen ist eine Neubekanntmachung des Wohngeldgesetzes erforderlich.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Nach Absatz 1 Satz 1 soll das Gesetz vorbehaltlich der in Satz 2 getroffenen Regelung am 1. Januar 1990 in Kraft treten, damit die beteiligten Verwaltungen eine angemessene Zeit für die erforderlichen Umstellungen zur Verfügung haben. Bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes sollen nach Satz 2 in Kraft treten die
   - Abgrenzung der VI. Mietenstufe (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d, § 8 Abs. 5),
   - Neuregelung der Berichtspflicht (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e, § 8 Abs. 7),
   - Verordnungsermächtigungen (Artikel 1 Nr. 10, § 36) und die
   - Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Wohngeldgesetzes (Artikel 2).
2. Die im neu gefaßten § 8 Abs. 7 Satz 2 WoGG getroffene Übergangsregelung für die Vorlage des nächsten Wohngeld- und Mietenberichts bis zum 31. März 1990 wird mit Ablauf dieses Tages gegenstandslos und soll deshalb nach Absatz 2 am 1. April 1990 außer Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1** (§ 4)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Wohngeldgesetz eine Regelung vorzusehen ist, die für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften oder zumindest für eheähnliche Gemeinschaften eine Wohngeldgewährung (Antragsrecht, Personenzahl, Einkommensermittlung, Höhe des Wohngeldes) wie bei einer entsprechend großen Familie zuläßt.

Begründung

Die Regelungen, um deren Prüfung gebeten wird, dienen der von den Wohngeldbewilligungsstellen immer wieder geforderten Verwaltungsvereinfachung. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes dürfen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften nicht besser gestellt werden als ein Familienhaushalt entsprechender Größe. Schlechterstellungen sind von ihnen hinzunehmen. Sie treten vornehmlich dann ein, wenn nicht alle ihre Mitglieder antragsberechtigt sind. Durch die somit erforderlichen Einzel- und Vergleichsberechnungen entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der zusätzlich durch die notwendigen Sachverhaltsaufklärungen zum Vorliegen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft verstärkt wird. Allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird es daher für dringend erforderlich gehalten, daß in diesen Fällen die Berechnung und Bewilligung des Wohngeldanspruchs wie bei einer Familie entsprechender Größe vorgenommen wird. Dadurch entfallen die Vergleichsberechnungen, auch das Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird eher zugegeben werden, weil die Schlechterstellung entfällt.

Im Prinzip folgen beide Alternativen der Regelung des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes sowie des § 137 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes, die bereits zu einer Leistungsberechnung wie bei einer entsprechend großen Familie führen. Beide Vorschriften beschränken ihren Anwendungsbereich jedoch auf eheähnliche Gemeinschaften; Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften sind von diesem Anwendungsbereich nicht berührt. Für den Fall, daß eine Regelung für Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften in Anbetracht der demgegenüber eingeschränkten Inhalte im BSHG sowie im AFG als zu weitgehend angesehen werden sollte, könnte mit einer Beschränkung auf eheähnliche Gemeinschaften solchen Bedenken Rechnung getragen werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 15 Abs. 1 die Worte „Beträge in Höhe des Kindergeldes" durch die Worte „Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes" zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, daß bei der Einkommensermittlung Kindergeld in der Höhe der gesetzlichen Beträge nach dem Bundeskindergeldgesetz, nicht aber der in Einzelfällen davon abweichende tatsächlich gezahlte Betrag abzusetzen ist. Derartige Abweichungen treten auf, wenn

- ein Sozialleistungsträger für ein auf seine Kosten untergebrachtes Kind einen Erstattungsanspruch geltend macht, den die Kindergeldkasse durch anteilige Abzweigungen (Gesamtkindergeld geteilt durch die Anzahl der Kinder) befriedigt,
- Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die ebenfalls der Freibetrag zu gewähren ist, den Betrag des gesetzlichen Kindergeldes überschreiten.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 25)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c ist § 25 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Auf die nach Absatz 1 bis 3 Auskunftspflichtigen sind § 60 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 sowie § 65 Abs. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden. Kommen sie ihrer Auskunftspflicht nicht nach, so können §§ 66 und 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend angewandt werden."

Begründung

Die inhaltliche Eingrenzung der Auskunftspflicht auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch dient dazu, insbesondere Arbeitgeber und Vermieter der Verpflichtung zu entheben, der Wohngeldstelle über jede Änderung in den Verhältnissen, zu denen sie Auskunft gegeben haben, Veränderungsmitteilung machen zu müssen; im Regelfall wäre eine solche Mitteilung gemäß § 30 Abs. 4 des Wohngeldgesetzes ohne Einfluß auf die Wohngeldzahlung. Im Interesse der Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges sollen die Wohngeldstellen die Möglichkeit erhalten, einen Wohngeldantrag aus formalen Gründen ablehnen zu dürfen, andernfalls wären sie gezwungen, ihr Auskunftsrecht im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 30)

In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

‚9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch unbeschadet des Satzes 2 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, in denen der Wohngeldempfänger neuen Wohnraum als Antragberechtigter benutzt, entfällt der Anspruch nur, soweit für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt worden wäre."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das ... (wie Gesetzentwurf)." '

Begründung

Nach dem geltenden § 30 Abs. 1 entfällt der Wohngeldanspruch, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von allen zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern nicht mehr benutzt wird, von dem auf den Auszug folgenden Zahlenabschnitt (vgl. § 28 Abs. 2) an. Schon auf dem Antragvordruck für die Gewährung von Wohngeld muß der Antragberechtigte deshalb und im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I unterschriftlich bestätigen, ihm sei bekannt, daß er einen Auszug des gesamten Familienhaushalts unverzüglich anzuzeigen habe.

Diese Anzeige wird dennoch immer wieder unterlassen. In diesen Fällen erfährt die Wohngeldstelle im allgemeinen erst durch einen Wiederholungsantrag, daß der Antragberechtigte (mit seinem Familienhaushalt) zwischenzeitlich umgezogen und seiner gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungspflicht trotz Belehrung, somit in aller Regel grob fahrlässig, nicht nachgekommen ist. Nach der Sollvorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (ggf. auch Nr. 4) SGB X ist die Wohngeldstelle grundsätzlich gehalten, den Bewilligungsbescheid von dem auf den Umzug folgenden Monat an aufzuheben und das überzahlte Wohngeld zurückzufordern (§ 50 SGB X). Für die bezogene neue Wohnung kann Wohngeld jedoch erst vom Ersten des Monats an bewilligt werden, in dem der Antrag gestellt worden ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG); der Antrag ist formelle und materielle Anspruchsvoraussetzung (vgl. § 1 WoGG und Teil A Nr. 1.02 Satz 2 WoGVwV).

Diese rechtlichen Gegebenheiten führen, wenn der Antrag für die neue Wohnung verspätet gestellt wird, zu unbefriedigenden Ergebnissen und bei strengem Vollzug zu Härten. Im Einzelfall versucht die Rechtsprechung durch Auslegungen zu helfen, aus Gründen der „praktischen Rechtsanwendung" wird auch auf die rückwirkende Aufhebung des Wohngeldbescheides ganz verzichtet oder die Aufhebung auf einen etwaigen Differenzbetrag zwischen dem Wohngeld für die ursprüngliche Familienwohnung und einem geringeren Wohngeld für die neue Wohnung beschränkt, das für die neue Wohnung zugestanden hätte, wenn der Wohngeldantrag bereits im Monat des Einzugs gestellt worden wäre.

Die Problematik der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung in der Praxis soll durch die vorgesehene Änderung des § 30 Abs. 1 WoGG beseitigt werden. Nach dem neuen Satz 1 erlischt der Wohngeldanspruch nach Auszug des Familienhaushalts nur „unbeschadet des Satzes 2". Im neuen Satz 2 wird bestimmt, daß der Anspruch auf das für die aufgegebene Familienwohnung bewilligte Wohngeld nur insoweit entfällt, als für die neue Wohnung Wohngeld nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt worden wäre.

Diese Regelung gilt nur für die „Zwischenzeit", d. h. für die Zeit bis zum Einsetzen des Wohngeldes für die neue Wohnung. Wohngeld kann nicht gleichzeitig für zwei Wohnungen gewährt werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2). Auch in den Anwendungsfällen des Satzes 2 endet der Anspruch auf Wohngeld für die aufgegebene Wohnung mit Auslaufen des in der Regel zwölf Monate betragenden Bewilligungszeitraums.

Im Hinblick auf die bisherige Praxis der Wohngeldbehörden wird die Neufassung von § 30 Abs. 1 keine, allenfalls nicht bezifferbare unerhebliche Mehraufwendungen verursachen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 36)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist in § 36 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) die Einkommensermittlung (§§ 9 bis 17); hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient".

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Rechtssicherheit. Nach Artikel 80 Abs. 1 GG sind Verordnungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß zu bestimmen. Deshalb sollte deutlich gemacht werden, daß durch die Verordnung nicht nur das Verwaltungsverfahren geregelt wird, sondern auch pauschalierende Regelungen zulässig sind, die den Wohngeldempfänger im Einzelfall schlechter stellen könnten.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 36)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c ist in § 36 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 wenigstens 20 000 Einwohner hatten und in der in Satz 1 ge-

nannten Anlage nicht gesondert aufgeführt sind, gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung

Die Ermächtigung in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c betrifft lediglich die Gemeinden, die in der Anlage (zu § 1 Abs. 3 WoGV) gesondert aufgeführt sind, weil sie am 30. Juni 1984 (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 WoGG) mindestens 20 000 Einwohner hatten. Soweit Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl

- nach Kreisen zusammengefaßt wurden (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 WoGG),
- am 30. Juni 1988 jedoch die Einwohnerzahl von 20 000 erreicht oder überschritten sowie
- am 31. Dezember 1988 über ein Mietenniveau verfügt haben, das die Zuordnung zu einer höheren Mietenstufe rechtfertigt,

sind sie mit dieser Mietenstufe in der Anlage (zu § 1 Abs. 3 WoGV) nach dem anzufügenden Satz 2 nunmehr gleichfalls gesondert auszuweisen.

7. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Die Bundesregierung wird gebeten, alsbald gesetzliche Regelungen zur Änderung des Wohngeldgesetzes vorzuschlagen, die insbesondere

a) Regelungen zur Pauschalierung des Wohngeldes für Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge enthalten und

b) das Wohngeld an die Entwicklung der Mieten und Einkommen anpassen.

Begründung

Zu a)

Wohngeld an Empfänger laufender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) — beides nachstehend als „Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge" bezeichnet — wird derzeit wie folgt gewährt:

Wer Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge beantragt, ist nach dem Nachranggrundsatz (andere Sozialleistungen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden, wenn Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge beansprucht wird) gehalten, Wohngeld zu beantragen. Das bewilligte Wohngeld führt aber nicht zu entsprechenden Mehreinnahmen des Hilfesuchenden, sondern wird von der Wohngeldstelle an den Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge erstattet bzw. von diesem auf die Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge angerechnet.

Dieses Verfahren, das daneben von den Wohngeldstellen eine dezidierte Ermittlung sowohl der Einkommensverhältnisse als auch der Höhe der Miete des Sozialhilfeempfängers fordert, wird seit langem als zu verwaltungsaufwendig und für den Hilfesuchenden unbefriedigend kritisiert.

Eine im Auftrag des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß die Verringerung des für den „Finanzausgleich" zwischen den beteiligten Leistungsträgern insgesamt erforderlichen Verwaltungsaufwandes durch Maßnahmen der Verwaltungsorganisation allein nicht möglich ist. Durch organisatorische Maßnahmen läßt sich zwar eine Entlastung des Hilfebedürftigen erreichen, dies ist aber mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Träger der Sozialhilfe/Kriegsopferfürsorge verbunden.

Sowohl der Deutsche Bundestag (bei der Beratung des Wohngeld- und Mietenberichts 1987 am 9. Juni 1988) als auch die für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (auf der Ministerkonferenz der ARGEBAU am 5. April 1989) haben gefordert, daß die Bundesregierung schon bald einen Gesetzentwurf zur Pauschalierung des Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger vorlegt. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der dann zu erwartenden Verwaltungsvereinfachung und -einsparung sowie eines bürgerfreundlichen Abbaus der Regelungsdichte im Sozialleistungsbereich ist eine gesetzliche Neuregelung des Verfahrens dringend geboten.

Zu b)

Der Zweck des Wohngeldes — die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens — bleibt nur dann gewahrt, wenn seine Höhe, die sich nach Miete, Familieneinkommen und Anzahl der Familienmitglieder richtet, rechtzeitig an die veränderten Mieten und Einkommensverhältnisse angepaßt wird. Die geltenden Höchstmietbeträge, die Einkommensgrenzen und die Beträge in den Wohngeldtabellen sind seit dem 1. Januar 1986 unverändert. Insbesondere die durch die angespannte Lage auf dem Mietwohnungsmarkt seit ca. einem Jahr stark ansteigenden Mieten erfordern eine baldige Anpassung des Wohngeldes an diese Entwicklung, zumal der Mietenindex weiterhin oberhalb des Preisindexes liegt. Eine entsprechende Forderung hat auch die Ministerkonferenz der ARGEBAU am 5. April 1989 erhoben.

8. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Novellierung des Wohngeldgesetzes eine Regelung einzuführen, die bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung einen besonderen Freibetrag für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 vorsieht.

Begründung

Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ist auch die sogenannte Doppelzählung Schwerbehinderter nach dem § 8 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes in der bis zum 1. März 1983 geltenden Fassung entfallen. Nach der Gesetzesbegrün-

dung ließ sich statistisch nicht belegen, daß Schwerbehinderten infolge ihrer Behinderung durchschnittlich höhere Wohnkosten entstehen als den übrigen Haushalten. Gerade bei den Schwerbehinderten, die aber tatsächlich einen höheren Raumbedarf und damit auch höhere Wohnkosten haben, greift die Entlastungswirkung des Wohngeldes danach nicht mehr im wünschenswerten Umfang. Dies trifft allgemein auf Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 zu. Dem höheren Wohnraumbedarf dieses Personenkreises sollte durch Einführung eines entsprechenden Freibetrages Rechnung getragen werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (Artikel 1, § 4)

Die Bundesregierung wird das Anliegen bei der Vorbereitung der nächsten Anpassung des Wohngeldes an die Entwicklung der Mieten und Einkommen prüfen.

Der erneute Vorschlag des Bundesrates bedarf genauer Untersuchungen der fachlichen und finanziellen Auswirkungen auf das gesamte Wohngeldsystem und auf andere Gesetze. Dies würde jetzt eine zeitgerechte Verabschiedung der eilbedürftigen 7. Wohngeldnovelle gefährden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 5, § 15)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 6, § 25)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

1. Die Bundesregierung hält es weiterhin für erforderlich, die gesamte Vorschrift des § 60 SGB I, insbesondere den ganzen Absatz 1, auf alle am Bewilligungsverfahren Beteiligten entsprechend anzuwenden. Der Bundesrat möchte vom § 60 Abs. 1 SGB I nur die Nr. 1 für anwendbar erklären (§ 25 Abs. 4 Satz 1).

   a) Bei dieser Einschränkung bliebe unberücksichtigt, daß z. B. in langwierigen Bewilligungsverfahren die Möglichkeit bestehen muß, vor der Entscheidung über einen Antrag, den Unterhaltspflichtigen, Arbeitgeber oder Vermieter noch einmal um Auskunft zu bitten (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Entgegen der Annahme des Bundesrates hat die Verweisung auch auf die Nummer 2 des § 60 Abs. 1 SGB I nicht zur Folge, daß die angeführten Personen jede Änderung in den Verhältnissen, über die sie Auskunft gegeben haben, von sich aus und fortlaufend der Wohngeldstelle mitteilen müßten. Die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ist vielmehr durch die Vorschriften des § 25 Abs. 1 bis 3 WoGG für den dort aufgeführten Personenkreis zulässigerweise (§ 37 SGB I) dahin gehend eingeschränkt, daß nur „Auskunft" zu geben ist; dieses setzt jeweils ein konkretes Auskunftsbegehren der Wohngeldstelle voraus.

   b) Ferner ist es unumgänglich, von diesem Personenkreis erforderlichenfalls die Bezeichnung oder Vorlage von Beweismitteln zu verlangen (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB I).

2. Die vom Bundesrat im Absatz 4 Satz 2 vorgeschlagene Regelung ist nicht sachgerecht, weil sie eine Verletzung der Auskunftspflicht durch Dritte, insbesondere Arbeitgeber und Vermieter, dem Antragsberechtigten mit der Folge zurechnet, daß ihm die Gewährung von Wohngeld für den Familienhaushalt zu versagen wäre. Der Antragsberechtigte hat dieses Fehlverhalten jedoch nicht zu vertreten.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 9, § 30)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vom Bundesrat vorgeschlagene Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:

„Für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums, in denen der Wohngeldempfänger neuen Wohnraum als Antragberechtigter benutzt, entfällt der Anspruch nur, soweit für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder nur in geringerer Höhe gewährt worden wäre und Wohngeld für die neue Wohnung nicht spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für die alte Wohnung beantragt wird."

Begründung

Durch den Zusatz wird sichergestellt, daß nicht jemand bei Wohnungswechsel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums das Wohngeld behalten kann, obwohl er für die neue Wohnung nicht spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Antrag gestellt hat.

Zu 5. und 6. (Artikel 1 Nr. 10, § 36)

Die Bundesregierung wird nach Prüfung auf die Vorschläge zurückkommen.

Zu 7. und 8. (Gesetzentwurf im ganzen)

Die Bundesregierung wird nach Prüfung auf die Vorschläge zu gegebener Zeit zurückkommen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da Änderungen im Vergleich zum Regierungsentwurf nur eine minimale Erhöhung der Wohngeldleistungen zur Folge haben können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333